

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten
bei der Datenverarbeitung
(Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG)
— Drucksachen 7/1027, 7/5277, 7/5497 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Senator Steinert**

Antrag des Ausschusses

Der Bundesrat wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 250. Sitzung am 10. Juni 1976 beschlossene Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG) — Drucksachen 7/1027, 7/5277 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. Juli 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Dr. Schäfer (Tübingen) Steinert
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG)

1. Zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 6.“

2. Zu § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 15 bis 21 auch für ...“.

3. Zu § 11

In § 11 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

4. Zu § 23

In § 23 Satz 2 werden nach dem Wort „Speichern“ die Worte „in nicht automatisierten Verfahren“ eingefügt.

5. Zu § 24

a) § 24 Satz 3 wird gestrichen.

b) Der verbleibende Inhalt des § 24 wird dessen Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten über Angehörige einer Personengruppe zulässig, wenn sie sich auf

1. Namen,
2. Titel, akademische Grade,
3. Geburtsdatum,
4. Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
5. Anschrift,
6. Rufnummer

beschränkt und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Zur Angabe der Zugehörigkeit des Betroffenen zu

einer Personengruppe dürfen andere als die im vorstehenden Satz genannten Daten nicht übermittelt werden.“

6. Zu § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 2

a) In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz“ ersetzt.

b) In § 27 Abs. 3

aa) werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.“

bb) wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen sind zu löschen, wenn ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann.“

c) In § 34 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „§ 35 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz“ ersetzt.

d) In § 35 Abs. 3

aa) werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.“

bb) wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen sind zu löschen, wenn ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann.“

e) In § 36 Abs. 2 werden die Worte „§ 35 Abs. 3 Sätze 1 und 2“ durch die Worte „§ 35 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz“ ersetzt.

7. Zu § 26 Abs. 4

In § 26 Abs. 4 Nr. 5 werden nach dem Wort „gesetzlicher“ die Worte „, satzungsmäßiger oder vertraglicher“ eingefügt.

8. Zu § 39 Abs. 2

In § 39 Abs. 2 werden die Nummern 2 und 6 wie folgt gefaßt:

- „2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder verfassungsmäßig berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragte Personen,“;
- „6. Name des Beauftragten für den Datenschutz,“.

9. Zu §§ 19, 47

- a) In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „1. Juli 1978“ durch die Worte „1. Januar 1979“ ersetzt.

b) § 47 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Abweichend davon treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4, §§ 16 und 19 Abs. 4 Satz 8 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes,
2. §§ 17, 18, 28 und 38 am 1. Juli 1977,
3. § 6 und die Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 1979.“